

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 14

Helmstedt, den 16.03.2022

75. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

41.	Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Helmstedt für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)	105
42.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	110
43.	Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Gevensleben (63/Gev/00006/21)	111
44.	Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Gevensleben (63/Gev/00709/19)	113
45.	Bekanntmachung des Bebauungsplans Windenergieanlagen II zugleich Aufhebung Bebauungsplan "Windenergie I mit ÖBV", Gevensleben hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	115
46.	Öffentliche Bekanntmachung zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB hier: 12. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg	118
47.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rábke über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	121
48.	Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten	124
49.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie	126
50.	Ausschüsse des Landkreises Helmstedt; hier: Kreistag	127

41.

Bekanntmachung der Gebührensatzung der Stadt Helmstedt für die Straßenreinigung

(Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 911) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121) – zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 03.02.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Helmstedt führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) und den Winterdienst als öffentliche Einrichtung Straßenreinigung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 18.12.2018 und der Straßenreinigungsverordnung vom 18.12.2018 - in der jeweils gültigen Fassung - durch, soweit sie nicht auf die Anwohner übertragen worden ist.
- (2) Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definitionen

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zur reinigenden Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigende Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke. Als geringe Breite wird gem. § 5 Abs. 1 Niedersächsische Bauordnung (NBauO) i.V.m. der Allgemeinen Durchführungsverordnung zur NBauO eine Breite von 1,25 m definiert.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbständigen Weg.
- (5) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder,

Gewässer, Spiel- und Sportplätze, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und die Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Bei Wohnungseigentum und Wohnungserbbauberechtigten sind die an dem gemeinschaftlichen Grundstück beteiligten Eigentümer/Erbbauberechtigten gebührenpflichtig und sind insoweit Gesamtschuldner. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einheitlichen Bescheid, der dem zuständigen Verwalter der Gemeinschaft als Empfangsbevollmächtigten zugestellt wird.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Quadratwurzel aus der amtlichen Fläche des Grundstücks in Quadratmetern und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis. Maßgeblich für die Bestimmung der Reinigungsklasse ist bei Anliegergrundstücken die Straße, an die das Grundstück anliegt, und bei Hinterliegergrundstücken die Straße, durch die das Grundstück erschlossen wird.

Die Quadratwurzel wird auf eine ganze Zahl abgerundet (Berechnungsfaktor).

- (2) Für die zugrunde zu legende Grundstücksfläche werden über 10.000 m² liegende Grundstücksflächen nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle Straßen zur Berechnung herangezogen.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.

- (6) Grenzt ein Anliegergrundstück an eine gereinigte Straße, die unterschiedlichen Reinigungsklassen zugeordnet ist, so entsteht die Gebühr nach der Reinigungsklasse, die unmittelbar vor dem Grundstück gilt. Ist die Straße unmittelbar vor dem Grundstück in unterschiedliche Reinigungsklassen geteilt, entsteht die Gebühr nach der höheren Reinigungsklasse. Diese Regelung gilt auch für Hinterliegergrundstücke. Um festzustellen, ob sich eine Straße vor dem Hinterliegergrundstück in unterschiedlichen Reinigungsklassen befindet, werden die Grenzpunkte des Hinterliegergrundstücks senkrecht auf die Straßengrenze projiziert.
- (7) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25% der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Absatz 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Stadt.
- (8) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses maßgebend.
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach der Häufigkeit der Reinigung oder Priorität gemäß § 2 der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung vom 18.12.2018 - in der jeweils gültigen Fassung - in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I:	Reinigung grundsätzlich einmal wöchentlich bzw. gemäß Straßenreinigungsverzeichnis Nr. 1 zweimal wöchentlich.
Reinigungsklasse II:	Reinigung an 4 Tagen/Woche
Reinigungsklasse III:	Reinigung an 5 Tagen/Woche
Reinigungsklasse IV	Zweiwöchentlich
Reinigungsklasse V	Einmal im Monat

§ 5 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Berechnungsfaktor

Reinigungsklasse I	5,12 €
Reinigungsklasse II	10,24 €
Reinigungsklasse III	12,80 €
Reinigungsklasse IV	2,56 €
Reinigungsklasse V	1,28 €

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Bei monatlicher Reinigung (Reinigungsklasse V) gilt dies, wenn binnen zwei Monaten keine Reinigung erfolgen konnte. Ein Minderungsanspruch besteht auch nicht, wenn für weniger als drei Monate die Reinigung in einer Straße bzw. in rechtlich oder tatsächlich zulässigen Abschnitten i. S. des Erschließungsbeitragsrechts, insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Gegebenheiten ihre Intensität oder flächenmäßigen Ausdehnung eingeschränkt werden muss.

- (2) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, über die in Abs. 1 genannten Zeiträume hinaus eingestellt, wird die Gebühr erstattet. Bei einer Unterbrechung der Straßenreinigung sind die Straßenreinigungsgebühren zunächst in voller Höhe weiter zu entrichten. Nach Feststellung des Unterbrechungszeitraumes wird die Gebührenminderung mit dem nächsten Gebührenbescheid verrechnet.
- (3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Stadt Helmstedt aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Stadt ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Absatz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebührenschuld, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebührenschuld entsteht. Bei Entstehung der Gebührenpflicht während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Gebührenpflicht nach § 8 Satz 1.
- (2) Die Gebühr wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebührenpflichtigen zu zahlen.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen kann die Gebühr abweichend von Absatz 2 Satz 1 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt zulässig.
- (2) Die Stadt darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melde-rechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt rückwirkend am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Helmstedt für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung vom 18.12.2018 und 1. Änderung vom 24.03.2020) außer Kraft.

Helmstedt, den 09.03.2022

gez. Wittich Schobert

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 14 vom 16.03.2022

42. Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt

Aufgrund der Feiertage (15.04. und 18.04.2022) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhr von Montag, dem 11.04.2022, erfolgt bereits am Samstag, dem 09.04.2022. Die regelmäßige Abfuhr vom 12.04. – 15.04.2022 wird jeweils einen Tag vorverlegt. Die Abfuhrtermine vom 18.04. – 22.04.2022 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Abfuhrkalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich sowie auf der Homepage des Landkreises www.Helmstedt.de.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der EEW Energy from Waste GmbH, das Kompostwerk sowie die Annahmestelle von Elektro- und Elektronikgeräten bei der Firma Veolia Umweltservice Nord GmbH bleiben an den Feiertagen sowie am 16.04.2022 geschlossen.

Landkreis Helmstedt

- Geschäftsbereich Abfallwirtschaft, Wasser und Umweltschutz

43. Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Gevensleben (63/Gev/00006/21)

Der Landkreis Helmstedt hat der Gevensleben Wind GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben als direkter Rechtsnachfolgerin der ARGE Repowering Gevensleben GbR im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 08.03.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen erteilt.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da das Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung:

- I. ich erteile Ihnen, als Rechtsnachfolgerin der ARGE Repowering Gevensleben GbR, eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 5,7 MW. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten
WEA 1/ REP 3	Gevensleben	5	23	10°48'3,87''N 52°4'2,82''O
WEA 2/ REP 2	Gevensleben	5	26	10°48'6,17''N 52°4'15,45''O
WEA 3/ REP 1	Gevensleben	5	30/3	10°47'59,61''N 52°4'24,84''O

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gebunden.

Dem Bescheid liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch Nebenbestimmungen oder Grüneintragungen Abweichendes festgelegt ist. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

- II. Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung von notwendigen Gewässerverrohrungen und Gewässerquerungen ein.
- III. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

...

Die Genehmigung ergeht aufgrund § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen verbunden.

...

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom 21.03.2022 bis einschließlich 05.04.2022 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 05.04.2022 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen eingeschränkten Zugang zu den Verwaltungsgebäuden wird für eine Einsichtnahme um vorherige Terminabsprache gebeten.

Helmstedt, 16.03.2022

Im Auftrage

gez. Scholkmann

(Scholkmann)
Kreisinspektor

ABl.-Nr. 14 vom 16.03.2022

44. Öffentliche Bekanntmachung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage in der Gemarkung Gevensleben (63/Gev/00709/19)

Der Landkreis Helmstedt hat der Landwind Projekt GmbH & Co. KG, Watenstedter Straße 11, 38384 Gevensleben im förmlichen Genehmigungsverfahren mit Bescheid vom 08.03.2022 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage erteilt.

Die Entscheidung ist öffentlich bekannt zu machen, da das Vorhaben mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden ist. Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung:

...

- I. ich erteile Ihnen eine Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/5.X mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Nennleistung von 5,7 MW. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Antragstellerin.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Koordinaten
WEA 6	Gevensleben	2	26	52°04'57,13"N 10°48'10,74"E

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen dieses Bescheides gebunden.

Dem Bescheid liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen zugrunde. Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind nach Maßgabe der Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und instand zu halten, soweit nicht durch Nebenbestimmungen oder Grüneintragungen Abweichendes festgelegt ist. Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

- II. Diese Genehmigung schließt die erforderliche Baugenehmigung sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung von notwendigen Gewässerverrohrungen und Gewässerquerungen ein.
- III.
- IV. Die Kosten des Verfahrens sind von Ihnen zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

...

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

...

Die Genehmigung ergeht aufgrund § 4 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Der Bescheid ist zudem mit Auflagen verbunden.

...

Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides wird vom 21.03.2022 bis einschließlich 05.04.2022 während der Dienststunden öffentlich ausgelegt beim

Landkreis Helmstedt
Bauaufsicht, Denkmal- und Immissionsschutz
Kreishaus 7
Conringstraße 27-30
38350 Helmstedt

Ansprechpartner: Herr Scholkmann, Telefon: 05351 121 1505
dennis.scholkmann@landkreis-helmstedt.de

Mit dem Ende der Auslegungsfrist am 05.04.2022 gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Aufgrund der Corona-Pandemie und dem damit verbundenen eingeschränkten Zugang zu den Verwaltungsgebäuden wird für eine Einsichtnahme um vorherige Terminabsprache gebeten.

Helmstedt, 16.03.2022

Im Auftrage

gez. Scholkmann

(Scholkmann)
Kreisinspektor

ABl.-Nr. 14 vom 16.03.2022

45.

**Bekanntmachung des
Bebauungsplans
Windenergieanlagen II
zugleich Aufhebung Bebauungsplan "Windenergie I mit ÖBV",
Gevensleben**

hier: Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Gevensleben hat mit Beschluss vom 08. September 2021 den o.g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan und die Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wurden gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Gevensleben geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gevensleben, den 28.02.2022

Gemeinde Gevensleben
Der Bürgermeister
i.A.
gez. Kaminsky
(Kaminsky)

Bebauungsplan

Windenergieanlagen II

zugl. Aufhebung Bebauungsplan "Windenergie I mit ÖBV"

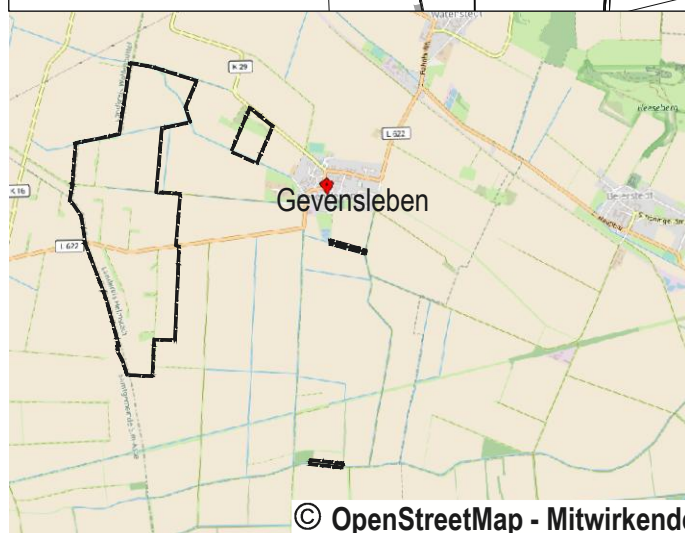
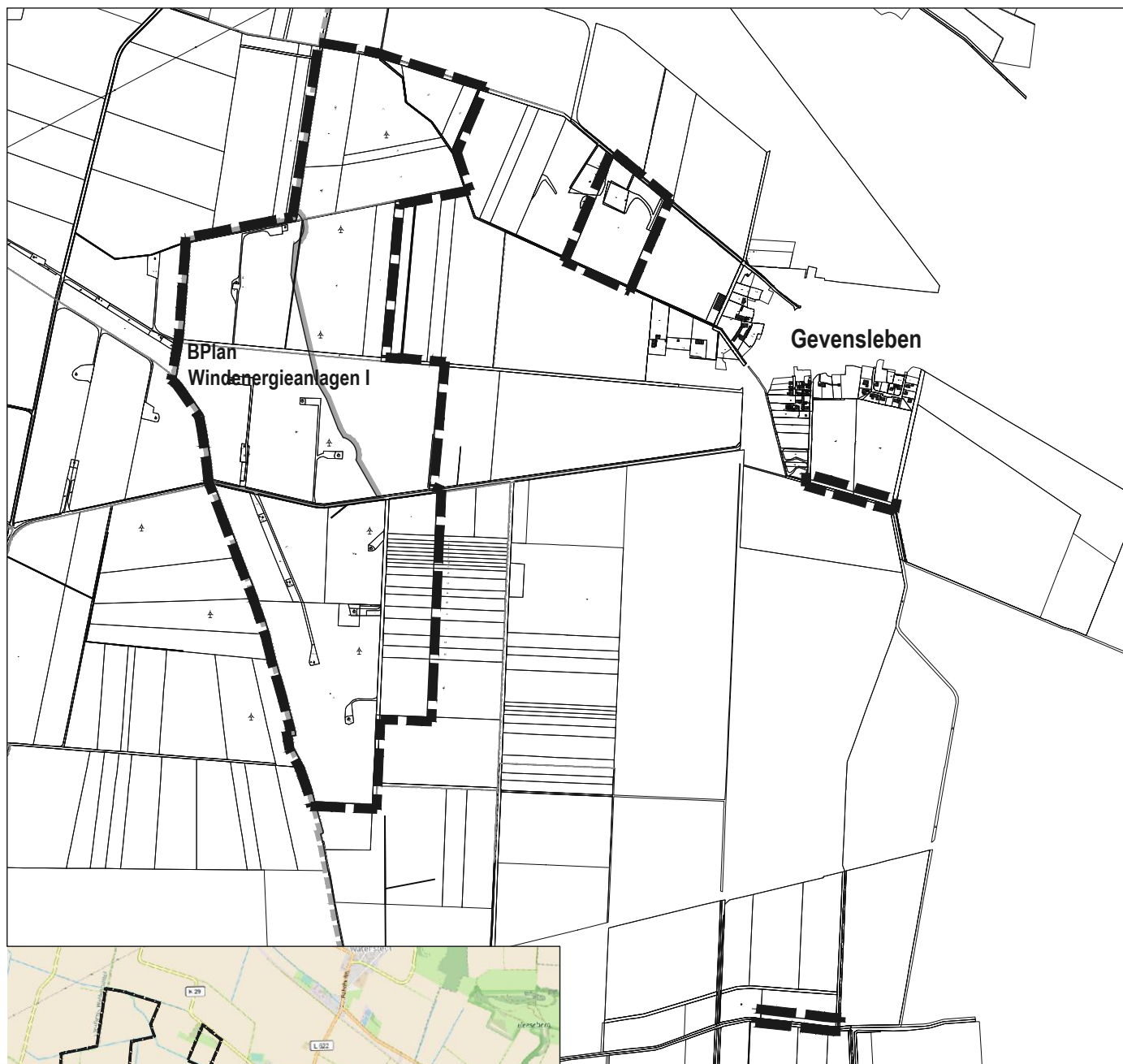
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)



Gebietsabgrenzung - 1



Das Plangebiet für die Errichtung von Windenergieanlagen befindet sich westlich der bebauten Ortslage Gevensleben, wie dargestellt. Die Plangebiete für Ausgleichsmaßnahmen befinden sich nordwestlich und südlich der Ortslage Gevensleben.

Windenergieanlagen II

zugl. Aufhebung Bebauungsplan "Windenergie I mit ÖBV"

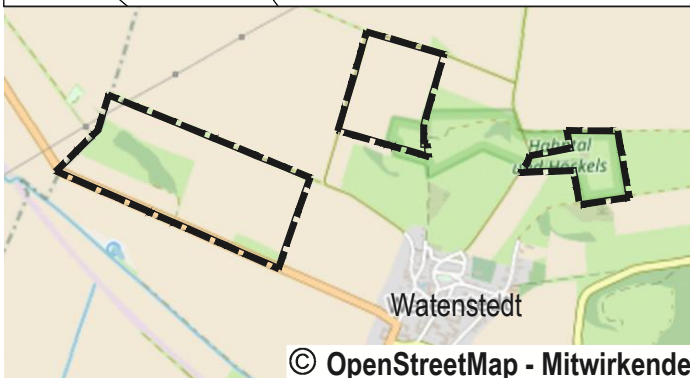
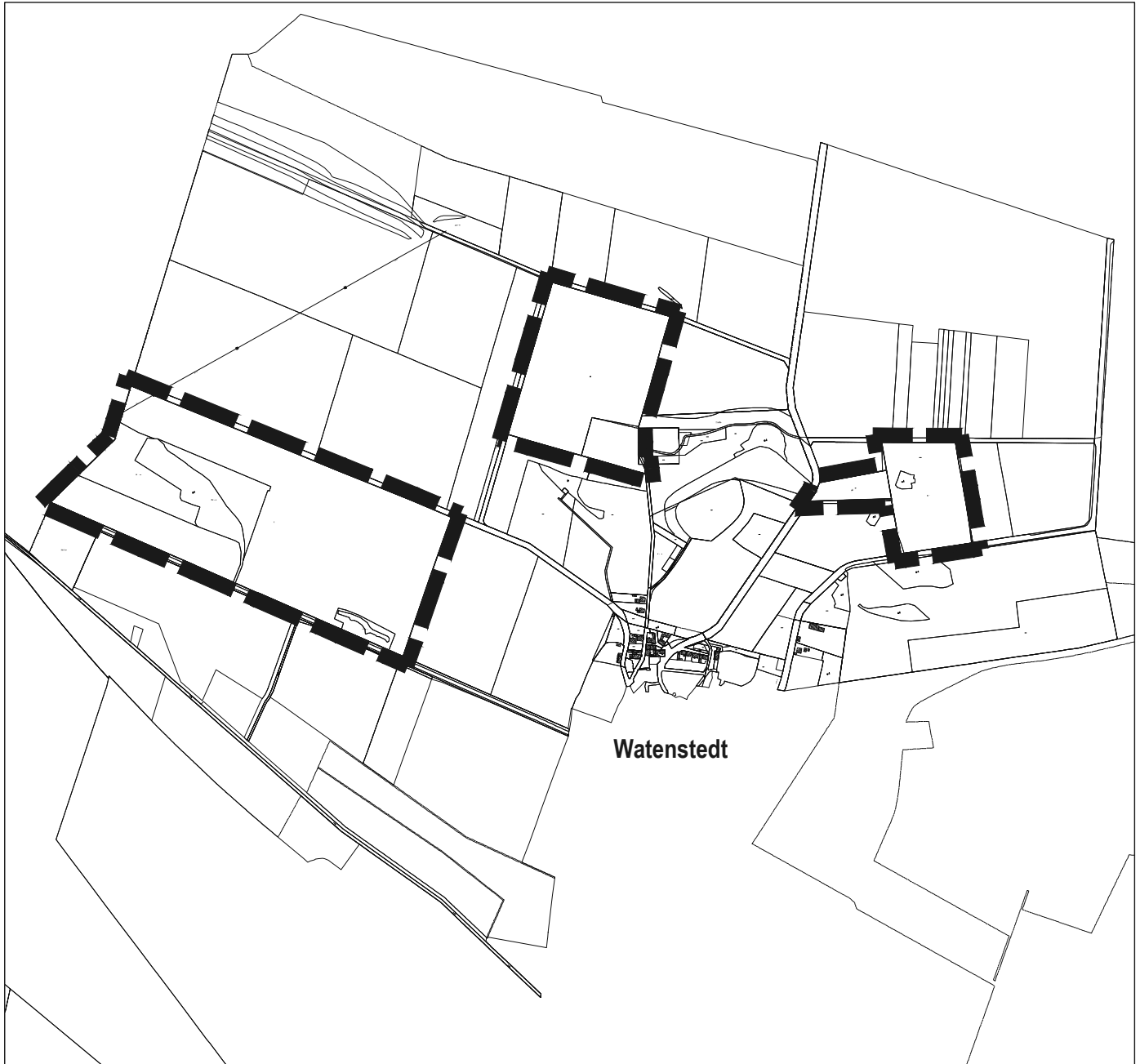
Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© (2019)



Gebietsabgrenzung - 2



Die Plangebiete für Ausgleichsmaßnahmen befinden sich nördlich der bebauten Ortslage Watenstedt, wie dargestellt.

ABl.-Nr. 14 vom 16.03.2022

46.

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Genehmigung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB**

**12. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Heeseberg
Anlage: Gebietsabgrenzung**

Die vom Rat der Samtgemeinde Heeseberg am 28.10.2021 beschlossene 12. Flächennutzungsplanänderung ist dem Landkreis Helmstedt am 01.12.2021 gem. § 6 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Helmstedt hat die 12. Flächennutzungsplanänderung mit Schreiben vom 15.02.2022, Az.: 63/03 1 54 5402-Änd.12 genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Flächennutzungsplans ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung kann in der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung auch Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) m.W.v. 15.09.2021 bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Jerxheim, den 28.02.2022

Der Samtgemeindebürgermeister

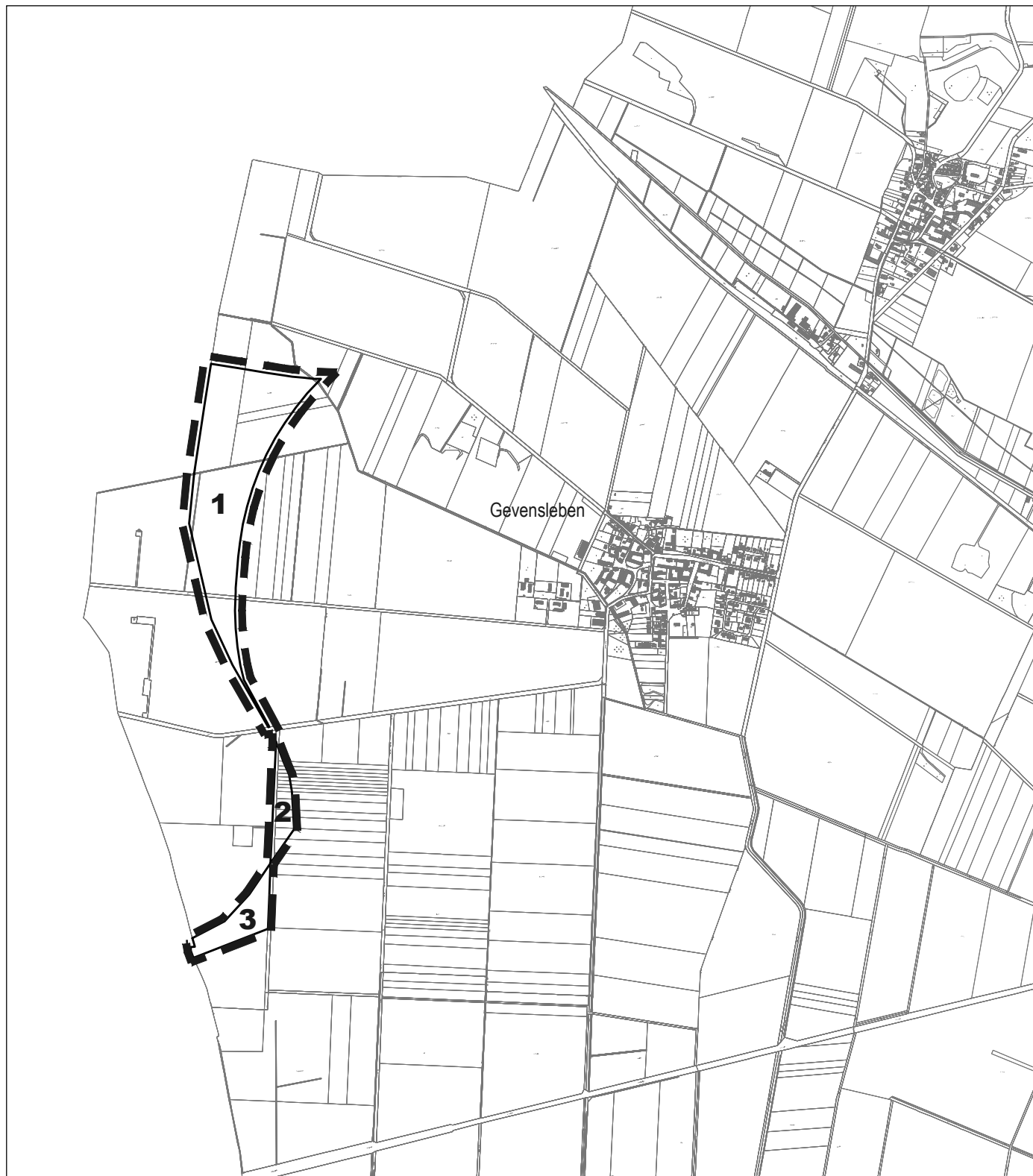
im Auftrag

gez. Kaminsky

.....
(Kaminsky)

12. Änderung

Gebietsabgrenzung



Die Änderungsbereiche **1 - 3** befinden sich im Westlich der bebauten Ortslage Gevensleben, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen

Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© (2016)



Flächennutzungsplan

12. Änderung

Gebietsabgrenzung



Der Änderungsbereich **1** befindet sich südöstlich der bebauten Ortslage Jerxheim, wie dargestellt.

Die Änderungsbereiche **2** und **3** befinden sich östlich der bebauten Ortslage Söllingen, wie dargestellt.

Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskataster-
Informationssystem (ALKIS)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2016)



47.

**Bekanntmachung der
Satzung der Gemeinde Rábke über die Gewährung von
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen
und die Erstattung von Fahrtkosten**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 71 Abs. 7 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVL. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. 2021 S. 700,730), hat der Rat der Gemeinde Rábke in seiner Sitzung am 27.01.2022 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

(1) Die Ratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 20,00 € für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen, die zur unmittelbaren Vorbereitung einer Rats-, oder Verwaltungsausschusssitzung dienen. Das Sitzungsgeld wird nicht gezahlt für Ratsmitglieder, die als Zuhörer an Sitzungen teilnehmen.

§ 2

Der/die Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 220,00 €.

Der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

Der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in erhält neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 €.

Die Ausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 35,00 €.

Ratsmitglieder, die keine Funktion als Bürgermeister Fraktions- oder Ausschussvorsitzender haben, erhalten neben dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 €.

§ 3

Übt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach § 2 aus, erhält es nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.

§ 4

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Gemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 €.

§ 5

(1) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 28,00 € je Stunde und höchstens 225,00 € pro Tag erstatten. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten des Arbeitsentgelts einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführen.

(2) Ratsmitglieder, die selbstständig Tätig sind, kann eine Verdienstausschlagpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 28,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag nicht überschreiten.

(3) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen, haben Anspruch auf die Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 € pro Stunde und 225,00 € pro Tag.

(4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche aus Abs. 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder privaten Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstausschlages, höchstens jedoch 28,00 € je Stunde und 225,00 € pro Tag.

(5) Ratsmitglieder, sowie die nicht dem Rat angehörigen Ausschussmitglieder, die nachweisen, dass sie für die Beaufsichtigung eigener Kinder unter 10 Jahre eine Hilfskraft in Anspruch nehmen müssen, erhalten auf Antrag einen Betrag bis höchstens 6,00 € je Stunde und 49,00 € pro Tag.

§ 6

(1) Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommt die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

(2) Der/die Bürgermeister/in erhält für die im Rahmen seiner Amtstätigkeiten mit seinem privateigenen Kraftfahrzeug anfallenden Fahrten eine Wegstreckenentschädigung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

(3) Sein privateigenes Kraftfahrzeug steht bei Amtstätigkeiten unter dem Versicherungsschutz der Gemeinde Rábke.

§ 7

(1) Die Aufwandsentschädigung ist monatlich im Voraus zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Kalendermonat.

(2) Sind die in § 2 genannten Funktionsträger(innen) länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten gehindert, so erhält der/die Stellvertreter/in für die Zeit der Vertretung die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 8

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.01.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 29.01.2008 außer Kraft.

Räbke, den 27.01.2022

Der Bürgermeister

gez. Rainer Angerstein
Rainer Angerstein

L.S.

Die 1. stellv. Bürgermeisterin

gez. Simone Köpnick
Simone Köpnick

ABl.-Nr. 14 vom 16.03.2022

48.

Bekanntmachung der

Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstausschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gevensleben in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin erhält neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von 300,- Euro.
2. Die stellvertretenden Bürgermeister oder Bürgermeisterin/nen erhalten neben dem Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung von je 170,- Euro.
3. Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen pro Sitzung in Höhe von 20,- Euro.

§ 2

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten ist hiervon nicht berührt (Vergl. § 4).

§ 3

Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zur Höhe von 22,50 € je Stunde erstattet, jedoch höchstens 180,00 € pro Tag. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Gemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin erstatten, während diese/r für die in Wahrnehmung des Mandates entstandenen Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschl. Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.

§ 4

1. Fahrtkosten werden in der nachweislich entstandenen Höhe bis zur Höhe der Beförderungssätze öffentlicher Verkehrsmittel erstattet.
2. Bei der Benutzung von privateigenen Kraftfahrzeugen wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 Euro je Kilometer gewährt.

§ 5

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeldern und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 6

1. Die Aufwandsentschädigung ist im Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr zahlbar, und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit für einen ganzen Monat.
2. Ist ein Funktionsträger oder eine Funktionsträgerin länger als 1 Monat an der Wahrnehmung der Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter oder die Stellvertreterin von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 7

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger oder der Empfängerin/nen.

§ 8

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom (01. 03. 2022) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Gevensleben über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaufschlägen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 19. 12. 2011 außer Kraft.

Gevensleben, den

gez. Markworth
Bürgermeister

ABl.-Nr. 14 vom 16.03.2022

**49. Ausschüsse des Landkreises Helmstedt;
hier: Ausschuss für Wirtschaft und Strategie**

Am Dienstag, dem 22.03.2022 findet um 16:00 Uhr die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie als ausschließliche Online-Veranstaltung statt (Raum 102 nur für Landrat, Ausschussvorsitzende, A und A04).

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über die 8. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Strategie am 25.05.2021
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
9. Vorstellung der Wirtschaftsregion Helmstedt GmbH
10. Vorstellung der Digitalisierungsstrategie des Landkreises
11. Einwohnerfragestunde
12. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 09.03.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 14 vom 16.03.2022

50. **Sitzung des Kreistages**

Am Mittwoch, dem 23.03.2022, findet um 16.00 Uhr in der Börnekenhalle, Zum Börneken 25, 38165 Lehre, eine öffentliche Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 3. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls über der Sitzung vom 15.12.2021
5. Einwohnerfragestunde
6. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
7. Anfragen
8. Anträge
- 8.1 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.01.2022;
hier: Kulturentwicklungsplan bis 31.12.2025
- 8.2 Antrag der CDU-Kreistagsfraktion sowie der SPD-Kreistagsfraktion vom
12.02.2022
hier: Medizinisches Versorgungszentrum für den Landkreis Helmstedt
- 8.3 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.03.2022
hier: Medizinisches Versorgungszentrum für den Landkreis Helmstedt
- 8.4 Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.02.2022;
hier: Wasserhaushalt
- 8.5 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.03.2022;
hier: Personalentwicklungskonzept
- 8.6 Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 08.03.2022;
hier: Wiedernutzung des Fußballfeldes der Landkreishalle in Königslutter (Rieseberger Weg) und Prüfung von Förderprogrammen
9. Bekanntgabe einer Eilentscheidung gemäß § 89 NKomVG;
hier: Finanzielle Unterstützung für die Ukraine
10. Anpassung der Fraktionszuwendungen
11. Übertragung der Kreistagssitzungen als Livestream im Internet
12. Unterrichtung über die Aufnahme von zwei Darlehen in Höhe von
5.000.000,00 € und von 7.500.000,00 € vom Kreditmarkt
13. Bekanntgabe von über- bzw. außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021
14. Verzicht gem. § 179 Abs. 1 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) auf die Aufstellung von konsolidierten Gesamtabschlüssen für die Haushaltsjahre 2015 bis einschließlich 2020 sowie auf die Beifügung einer Kapitalflussrechnung zum Konsolidierungsbericht bis einschließlich 2021
15. Prüfung des Referates Rechnungsprüfung des Landkreises Helmstedt „Gewährung von Elterngeld“ bezogen auf die Haushaltsjahre 2018 – 2020

16. Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs vom 31.08.2021;
hier: Haushaltsrisiken durch Investitionsrückstände
 17. Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofs vom 28.06.2021;
hier: Software-Lizenzmanagement
 18. Beteiligung des Landkreises Helmstedt an wirtschaftlichen Unternehmen
hier: Bestimmung von drei neu zu wählenden Mitgliedern des Aufsichtsrates der Kreis-Wohnungsbaugesellschaft Helmstedt mbH
 19. Änderung der Satzung über Entschädigungen und Erstattungen für ehrenamtliche Führungskräfte und sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in der Kreisfeuerwehr (Entschädigungssatzung – Kreisfeuerwehr);
hier: Aufnahme der Funktion eines/r Kreisfeuerwehrarztes/-ärztin (§ 1 Abs 1 Buchstabe t)
 20. Gewährung von Darlehen aus Mitteln der Kreisschulbaukasse an Städte, Samtgemeinden und Gemeinden im Haushaltsjahr 2022
 21. Annahme und Vermittlung von Zuwendungen für Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Helmstedt im Haushaltsjahr 2021 ab einem Wert von 2.000 €
 22. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022,
mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung, Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025, Haushaltssicherungskonzept 2022
- Änderungsanträge zum Haushalt 2022
1. Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.02.2022;
hier: 1. Produkt 57101 Wirtschaftsförderung
2. Teilhaushalt 12, GB 65, Nr. 0567 Hochbau – Haus Dresden
3. Haushaltsplan der DVHS – Finanzhaushalt lfd. Nr. 26
 2. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.03.2022;
hier: Streichung des Zuschusses i.H.v. 100.000 EUR für das Paläon
 3. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 07.03.2022;
hier: Streichung der sog. Sonderbedarfzuweisungen
 4. Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 08.03.2022;
hier: Haushaltsplanänderungen für das Jahr 2022
23. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
 24. Einwohnerfragestunde
 25. Schließung der Sitzung

Helmstedt, den 10.03.2022

LANDKREIS HELMSTEDT
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 14 vom 16.03.2022

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnungen kann jeweils die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck